



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Sebastian Körber, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus;**

**hier: Art. 5
(Drs. 18/8547)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Als Aufstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge dürfen auch öffentliche Flächen, wie z.B. Gehwege herangezogen werden, wenn die Feuerwehr bzw. der Kreisbrandrat in einer Stellungnahme einer individuellen Lösung zustimmt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 36 werden die Nrn. 3 bis 37.

Begründung:

Das Ausweisen öffentlicher Flächen als Aufstellflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sorgt dafür, dass Grundstücke enger bebaut werden können. Der örtlichen Feuerwehr wird hier die entscheidende Kompetenz zuteil, da sie vor Ort zu individuellen Lösungen beitragen kann.